

# WENN KINDER ERBEN



Bildquelle: Philip Steury Photography / Shutterstock.com

**Erbkonstellation mit Hürden**

**bia||o.de**

Ihr Geld verdient mehr.

# Wenn Kinder erben

## Erbkonstellation mit Hürden

von Annette Jäger und Fritz Himmel

Es kommt gar nicht selten vor, dass minderjährige Kinder zu Erben werden. Am häufigsten geschieht dies, wenn ein Elternteil unerwartet stirbt. Damit wird bei verheirateten Eltern der andere Elternteil zum Erben, aber auch die Kinder. Da Kinder noch nicht selbst über ihr Vermögen bestimmen können, müssen es die Eltern bis zum 18. Geburtstag für die Kinder verwalten. Das ist gar nicht so einfach, denn es gelten Regeln, wie Eltern das handhaben müssen. Das Familiengericht ist dabei Kontrollinstanz und hat ein wachsames Auge auf das Erbe des Kindes.

Wenn Kinder erben, entsteht oft eine Erbkonstellation, in der Konfliktpotential mitschwingt. So gelten etwa besondere Regelungen was den Pflichtteil, Erbengemeinschaften oder Immobiliengeschäfte betrifft. Auch steuerrechtlich sollten Eltern wissen, was auf Sie zukommt als Vermögenssorgende für ihr Kind.

Erfahren Sie auf den folgenden Seiten die wichtigsten Bestimmungen in diesem Zusammenhang und erfahren Sie, wie Sie für einen solchen Fall vorsorgen können.

## So wird ein Kind zum Erben: Gesetzliche Erbfolge und Testament

Ein minderjähriges Kind kann entweder auf Grund der gesetzlichen Erbfolge zum Erben werden oder weil es per Testament zum Erben ernannt wird. Ein Kind kann durchaus zum Alleinerben eines großen Vermögens werden – samt Bargeld, Immobilie und Sachwerten. Sogar ein gezeugtes, aber noch nicht geborenes Kind kann Erbe werden.

Der häufigste Fall, in dem minderjährige Kinder zu Erben werden, ist, wenn ein Elternteil aufgrund von Krankheit oder eines Unfalls unerwartet stirbt. Junge Familien haben oft noch kein Testament verfasst. Kinder werden dann aufgrund der gesetzlichen Erbfolge zu Erben.



Mit einem Klick zur gewünschten Plattform:



## Gesetzliche Erbfolge

Hat ein Verstorbener weder ein Testament noch einen Erbvertrag hinterlassen oder sind diese formal unwirksam, so gilt automatisch die gesetzliche Erbfolge. Dabei erfolgt die Einteilung der Erben in verschiedene Ordnungen. Zur ersten Ordnung gehören die direkten Abkömmlinge des Erblassers, vorrangig die Kinder. Diese erben zu gleichen Teilen. Ist eines der Kinder zur Zeit der Erbschaft bereits gestorben, so können wiederum dessen Abkömmlinge für diesen Erbteil die Erbschaft antreten. Adoptivkinder erhalten automatisch die volle verwandtschaftliche Stellung und sind erbberechtigt. Außerdem sind eheliche und nichtehelich geborene Kinder im Erbrecht gleichgestellt.

Die Höhe des Erbteils des Kindes hängt davon ab, in welchem Güterstand die verheirateten Eltern gelebt haben. Haben die Eltern eine klassische Zugewinnngemeinschaft gebildet – also keinen Ehevertrag geschlossen – erbt das Kind die Hälfte des Vermögens. Gibt es mehrere Kinder, teilen die Kinder diese Hälfte zu gleichen Teilen untereinander auf. Galt bei den Eltern aber die Gütertrennung, die über einen Ehevertrag verankert wurde, erben der verbliebene Elternteil und bis zu drei Kinder zu jeweils gleichen Teilen.

Bildquelle: tobrono / Shutterstock.com



Bildquelle: MakroBetz / Shutterstock.com

## Erbe per Testament

Ein Testament kann die gesetzliche Erbfolge aushebeln. Der Erblasser kann frei bestimmen, wer sein Vermögen erben soll. So kann zum Beispiel der Großvater seine Enkelin per Testament zur Erbin einsetzen, auch wenn sie noch ein Kleinkind ist. Zu berücksichtigen ist, dass Pflichtteilsansprüche aufgrund eines Testaments entstehen können.

## Einschränkung: Eltern verwalten Erbe

Ein Kind kann zwar Erbe werden, aber Zugriff auf sein Erbe hat es erst mit dem 18. Geburtstag. Denn so lange ist das Kind nicht voll geschäftsfähig. Stattdessen tragen die Eltern automatisch die Vermögenssorge. Sie verwalten gemeinsam als Stellvertreter für das Kind das Erbe, auch wenn die Eltern geschieden sind. Allerdings kommen auch andere Personen in Frage, wenn der Erblasser etwa bewusst nicht möchte, dass die Eltern das Vermögen verwalten, siehe dazu den Abschnitt weiter unten.

# Erbe annehmen und ausschlagen – das müssen Eltern wissen

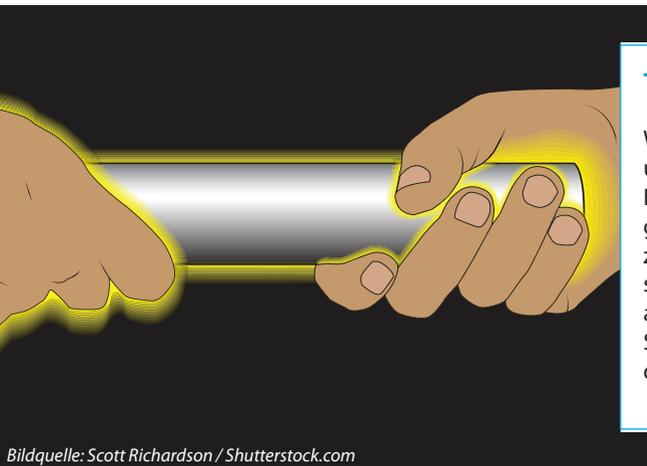
Nehmen Eltern die Erbschaft als gesetzliche Vertreter ihres Kindes an, müssen sie nichts weiter tun. Durch Ablauf der Frist von sechs Wochen, ist das Kind automatisch Erbe.

In manchen Fällen ist es aber gar nicht sinnvoll, wenn das Kind zum Erben wird, zum Beispiel dann, wenn das Erbe mit Schulden belastet ist. Dann ist es womöglich besser, das Erbe auszuschlagen. Das Ausschlagen einer Erbschaft müssen beide Eltern gemeinsam beantragen, das Familiengericht muss dies regelmäßig genehmigen. Zuständig ist das Gericht am Wohnsitz des Kindes.

Eine Erbschaft lässt sich innerhalb von sechs Wochen ausschlagen. Liegt ein Testament vor, beginnt die Frist mit dem Tag, an dem das Schreiben vom Nachlassgericht eintrifft, das über das Erbe informiert. Liegt kein Testament vor, beginnt die Frist mit der Kenntnis um den Tod des Erblassers.



Bildquelle: kan\_chana / Shutterstock.com



Bildquelle: Scott Richardson / Shutterstock.com

## Tipp:

Wenn Eltern selbst erben sollen und das Erbe ausschlagen, geht das Erbe an den nächsten Erben in der gesetzlichen Erbfolge weiter. Wird zum Beispiel die Mutter Erbin und schlägt das Erbe aus, dann werden automatisch ihre Kinder zu Erben. Sie muss also auch für ihre Kinder die Erbschaft ausschlagen.

# Erbe verwalten: Rechte und Pflichten der Eltern

Eltern verwalten das Erbe ihres Kindes, dazu sind sie per Gesetz verpflichtet. Das ist gar nicht mal so eine leichte Aufgabe, denn es gelten klare Regelungen wie Eltern das handhaben müssen.

- Sie dürfen das Erbe des Kindes nicht für eigene Zwecke und Interessen ausgeben.
- Sie müssen das Geld für das Kind anlegen und dabei Sicherheit vor Rendite stellen.
- Sie dürfen das Erbe weder spenden noch verschenken.

## Beispiel:

Ein Vater hat das geerbte Sparbuch der Tochter verwaltet, es aufgelöst und die 51.000 Euro, die auf dem Sparbuch lagen, für eigene Zwecke ausgegeben. Die inzwischen 18 Jahre alte Tochter hat den Vater daraufhin verklagt.

Das passiert natürlich äußerst selten und auch nur dann, wenn das Verhältnis zwischen Kind und Eltern ohnehin zerrüttet ist. Aber das Beispiel demonstriert, welche Rechte Kinder als Erben haben.

Das können echte Herausforderungen sein für Eltern. Der Pflicht der Vermögenssorge können sie sich kaum entziehen. Wenn sie das Vermögen nicht selbst verwalten, sondern jemanden anderen damit beauftragen, bleiben sie jedoch die Kontroll- und Entscheidungsinstanz. Das bedeutet: Erbt das minderjährige Kind ein Aktiendepot, das auf Talfahrt geht, müssen Eltern reagieren.

Der wichtigste Grundsatz ist, dass das geerbte Vermögen für das Kind bewahrt werden muss und zwar getrennt vom Elternvermögen. Zudem dürfen die Eltern das Erbe nicht für eigene Zwecke ausgeben. Mit dem 18. Geburtstag kann das Kind die Eltern zur Rechenschaft ziehen und eine Aufstellung des geerbten Vermögens verlangen.



## Bargeld erben

Eltern sind verpflichtet, geerbtes Barvermögen für ihr Kind anzulegen und es nicht einfach auf einem Bankkonto liegen zu lassen, wo es entweder an Wert verliert oder sogar Negativzinsen fällig werden. Bei der Geldanlage gilt die Devise der wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Das heißt, Sicherheit ist einer Rendite vorzuziehen. Das ist allerdings heute fast schon ein Kunststück. Eine sichere Geldanlage bringt keine Zinsen, sondern im schlechtesten Fall sogar Strafzinsen auf der Bank. Eltern sind gut beraten, sich hier zum Beispiel einen unabhängigen Finanzberater an die Seite zu holen – zum Beispiel bieten die Verbraucherzentralen eine solche Beratung gegen Honorar an.

Erträge aus einer Kapitalanlage dürfen durchaus für den Unterhalt des Kindes verwendet werden. Wichtig ist, dass der Kapitalstamm erhalten bleibt.

### Lesetipp:

Hier erfahren Sie, wie Sie Strafzinsen vermeiden: <https://www.biallo.de/geldanlage/ratgeber/so-vermeiden-sie-negativzinsen/>

## Sachwerte erben

Was geschieht mit geerbten Sachwerten wie Möbeln, einem Auto oder auch einer Immobilie, mit denen das minderjährige Kind gar nichts anfangen kann? Tatsächlich dürfen Eltern Sachwerte verkaufen. Den Erlös müssen sie jedoch für ihr Kind aufbewahren beziehungsweise anlegen. Eine Immobilie ist zu vermieten, die Mieteinnahmen sind ebenfalls für das Kind aufzubewahren und zu verwalten. Es gibt jedoch eine Ausnahme: Einkünfte aus dem Vermögen dürfen durchaus in bestimmtem Umfang für den Unterhalt des Kindes ausgegeben werden. Ein Beispiel: Das Kind erbt eine Immobilie, die vermietet wird. Nach allen Abzügen von den Mieteinnahmen, unter anderem für eine Rücklage, bleibt ein Rest übrig. Diesen dürfen Eltern durchaus für den Unterhalt des Kindes ausgeben.

### Lesetipp:

Haus geerbt – und nun? Antworten finden Sie im großen Biallo-Ratgeber: <https://www.biallo.de/recht-steuern/news/haus-geerbt-was-nun/>

Mit dem kostenlosen  
**biallo.de Newsletter**  
immer aktuell informiert



## Familiengericht als Kontrollinstanz

Damit Eltern, die das Erbe ihres Kindes verwalten, damit nicht tun und lassen können, was sie wollen, wacht das Familiengericht über die Verwaltung des Erbes. Das Familiengericht fungiert hier als Kontrollinstanz. So müssen Eltern zum Beispiel gegenüber dem Familiengericht ein Verzeichnis des geerbten Vermögens vorlegen, sobald die Erbschaft einen Wert von mehr als 15.000 Euro hat. Das Nachlassgericht informiert das Familiengericht im Erbfall darüber. In der Regel wird das Familiengericht danach nicht mehr nachprüfen, ob das Erbe ordnungsgemäß verwaltet und angelegt wurde. Kinder können jedoch theoretisch am Tag des 18. Geburtstags eine Aufstellung des Erbes verlangen. Diese beiden Ereignisse – das Bestandsverzeichnis zum Zeitpunkt des Erbes und das Vermögensverzeichnis mit dem 18. Geburtstag – bilden die Klammer, die das Erbe des minderjährigen Kindes schützen sollen.

In der Praxis kommt es natürlich vor, dass Eltern das Erbe des Kindes verbrauchen und zum Beispiel in die Finanzierung einer Immobilie für die Familie stecken – das geschieht ohne Kontrolle. Eltern müssen nur wissen, dass Kinder Rechte haben, die sie zu einem späteren Zeitpunkt geltend machen können.

Sollte das Familiengericht davon erfahren, dass Eltern mit dem Vermögen ihres Kindes eigene Interessen verfolgen, kann das Gericht durchaus einschreiten. Das Familiengericht kann zum Beispiel alle zwei Jahre eine Aufstellung des Vermögensverzeichnisses verlangen und notfalls den Eltern sogar die Vermögenssorge entziehen. Das sind aber sehr seltene Fälle. Bei sehr großen Erbschaften – etwa wenn ein Unternehmen vererbt wird – hat der Erblasser in der Regel testamentarisch Kontrollmechanismen eingebaut, damit das Erbe angemessen verwaltet und bewahrt wird.





### **Sonderfall: Kind erbt eine Immobilie**

Bei bestimmten Geschäften, die die Eltern mit dem Erbe des Kindes vornehmen wollen, muss das Familiengericht zwingend seine Zustimmung geben. Dazu gehören

- Grundstückskäufe und -verkäufe
- Immobilienkäufe und -verkäufe
- Darlehensgeschäfte
- Verträge zwischen Kind und Eltern
- Erbauseinandersetzungen

Möchten also die Eltern eine geerbte Immobilie des Kindes verkaufen, muss das Familiengericht zustimmen.

Diese Regelung kann zu kuriosen Konstellationen führen. Verstirbt zum Beispiel ein Elternteil und der andere Elternteil wie auch das Kind werden zu Erben und leben im gemeinsamen geerbten Haus, dann bilden Kind und Elternteil eine Erbengemeinschaft. Ist das Kind minderjährig, bestimmt das Familiengericht mit – etwa wenn größere darlehensfinanzierte Umbauten am Haus erfolgen sollen oder der Elternteil die Immobilie verkaufen möchte. Das ist ein typisches Beispiel, das aufzeigt, wie sinnvoll ein Testament auch für junge Familien ist. Denn im Testament könnte der Erblasser den hinterbliebenen Elternteil ermächtigen, in Belangen der Immobilie selbst zu entscheiden.

# Alternative Vermögensverwalter: Vormund und Testamentsvollstrecker

Es kann durchaus sein, dass der Testamentsverfasser bewusst ausschließen möchte, dass die Eltern oder ein Elternteil das Vermögen für das Kind verwalten. Das kann der Erblasser im Testament verfügen. Wird ein Elternteil ausgeschlossen – das ist meist bei geschiedenen oder getrennten Elternteilen der Fall –, übernimmt automatisch der andere die Vermögenssorge. Werden beide Eltern ausgeschlossen, hat unter Umständen der Erblasser selbst eine Person im Testament genannt, die das Erbe für das Kind verwalten soll. Eltern müssen sich dabei an das zuständige Familiengericht wenden, wenn sie aufgrund einer letztwilligen Verfügung von der Vermögenssorge für das Erbe ausgeschlossen sind. Dabei können sie dem Familiengericht selbst eine vertrauenswürdige Person – Freund der Familie, ein Verwandter – vorschlagen.

## Vermögensvormund

Ein Vermögensvormund verwaltet das Erbe für das Kind anstelle der Eltern. Ein Vormund geht der elterlichen Sorge vor, das heißt, die Eltern müssen in Fragen der Vermögensverwaltung nicht mit eingebunden werden. Ein Vermögensvormund bleibt aber gegenüber dem Familiengericht Rechenschaft schuldig. Das Familiengericht bleibt damit Kontrollinstanz. Ein Vermögensvormund kann jede Person des Vertrauens sein: eine Tante, ein Onkel, ein guter Freund.

## Testamentsvollstrecker

Auch ein Testamentsvollstrecker kommt in Frage, um das Erbe des Kindes zu verwalten. Ein Testamentsvollstrecker hat eine andere Rolle als der Vermögensvormund. Er vertritt den Erblasser. Ein Testamentsvollstrecker ist bestenfalls

eine Person, der der Erblasser voll vertraut, die im Sinne des Verstorbenen handelt und die der Erblasser selbst in seinem Testament ernannt hat. Der Testamentsvollstrecker ist gegenüber dem Erben Rechenschaft schuldig – in diesem Fall gegenüber dem minderjährigen Kind, sprich den Eltern. Da diese aber häufig ausgeklammert werden sollen in Belangen um das Erbe des Kindes, ist es oft sinnvoller, einen Vormund einzusetzen, der nur gegenüber dem Familiengericht Rechenschaft schuldig ist.



Bildquelle: Tättooboo / Shutterstock.com

### Tipp:

Oft verfügen Erblasser über eine Kombination im Testament: Bis zum 18. Geburtstag verwaltet ein Vormund das Vermögen, danach wird ein Testamentsvollstrecker eingesetzt, der das Vermögen beispielsweise bis zum 25. Lebensjahr verwaltet. So könnte ein Erblasser verhindern, dass ein unreifer junger Erwachsener mit dem 18. Geburtstag das Erbe leichtfertig ausgibt und verschwendet.

Ein Testamentsvollstrecker kann ein Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater sein, der Ehegatte des Erblassers, ein Miterbe oder auch eine pflichtteilsberechtigte Person. Im Prinzip kann jede natürliche oder juristische Person (zum Beispiel eine Bank) Testamentsvollstrecker werden, wichtig ist, dass sich derjenige mit der Materie auskennt und dass der Erblasser der Person absolutes Vertrauen entgegenbringt.

Bildquelle: CoreDESIGN / Shutterstock.com

# Besonderheiten: Erbengemeinschaft und Pflichtteil

## Erbengemeinschaft

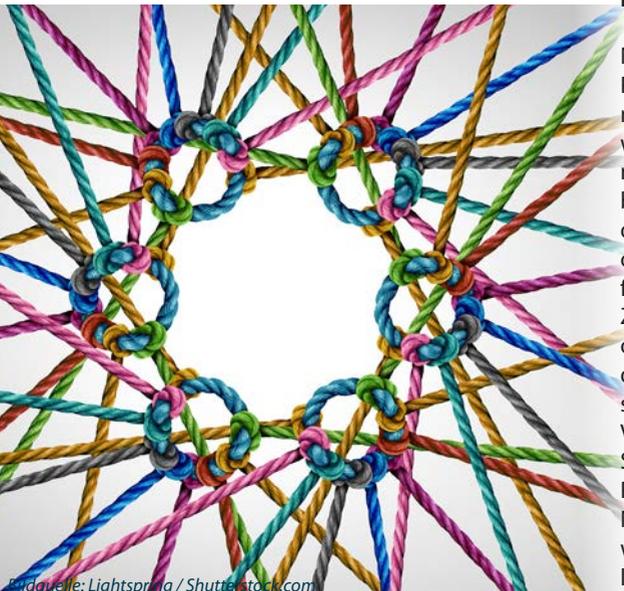
Gibt es mehrere Erben, etwa weil es die gesetzliche Erbfolge so vorsieht oder weil der Erblasser dies in seinem Testament so verfügt hat, bilden sie eine Erbengemeinschaft. Natürlich können auch Kinder Mitglieder einer Erbengemeinschaft sein. Auch dann sind die Eltern diejenigen, die die Vermögenssorge tragen – häufig sind sogar Eltern und Kinder gemeinsam Mitglieder derselben Erbengemeinschaft. Das kann natürlich zu Interessenkonflikten führen, zum Beispiel wenn eine Immobilie verkauft werden soll (siehe oben). Dann muss das Familiengericht zustimmen. Um solche Interessenkonflikte in einer Erbengemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, derartige Konstellationen in einem Testament auszuschließen (siehe Abschnitt unten).

## Beschränkte Haftung

Auch minderjährige Kinder in einer Erbengemeinschaft haften für alle Nachlassverbindlichkeiten. Damit das Kind nicht mit hohen Schulden belastet wird, gilt für minderjährige Erben eine Haftungsbeschränkung: Das Kind haftet nur mit dem Vermögen, das es mit dem 18. Geburtstag auch real zur Verfügung hat. Wenn es kein Vermögen hat, dann werden eventuelle Schulden mit Null angesetzt. Dahinter steht der Gedanke, dass ein Kind nicht verschuldet in sein Erwachsenenleben starten soll. Dieser Fall kann eintreten, wenn ein Kind zum Beispiel ein Unternehmen erbt, das verschuldet ist.

## Pflichtteil

Natürlich können Kinder auch ihren Pflichtteil an einer Erbschaft geltend machen. Das kann dann sinnvoll sein, wenn das Kind als gesetzlicher Erbe nicht oder zu gering im Testament bedacht wurde. In beiden Fällen kann das Kind von den übrigen Erben seinen oder den fehlenden Pflichtteil einfordern. Der Pflichtteil ist ein reiner Zahlungsanspruch gegen den Erben oder die Erbengemeinschaft. Auch kann das Kind seinen Anteil nur aus dem schuldenfreien Nachlass verlangen. Vom Erbvermögen sind also zuerst alle Schulden abzuziehen. Der verbliebene Rest wird dann Berechnungsgrundlage. Nicht vom Nachlasswert abgezogen werden mögliche Vermächtnisse, Auflagen und die Erbschaftssteuer.



Bildquelle: Lightspring / Shutterstock.com

Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, den der Pflichtteilsberechtigte erben würde, wenn kein Testament vorliegt. Es ist immer ein Geldanspruch.

Pflichtteilsansprüche minderjähriger Kinder kommen häufig vor allem in Zusammenhang mit dem sogenannten Berliner Testament vor. Das Berliner Testament sieht vor, dass sich die Eltern zunächst gegenseitig als alleinige Erben einsetzen – und die Kinder erst im zweiten Zuge erben, wenn der andere Elternteil auch verstorben ist. Das heißt: Hinterbliebene bilden keine Erbengemeinschaft und das Kind oder die Kinder sind im ersten Erbgang enterbt. Natürlich kann ein Kind trotzdem seinen Pflichtteil einfordern, sobald ein Elternteil gestorben ist.

Diese Konstellation hat verständlicherweise Konfliktpotential: Der überlebende Elternteil hat die Vermögenssorge für das Kind und müsste quasi gegenüber sich selbst den Pflichtteil beanspruchen. Damit es hier nicht zu Interessenkonflikten kommt, gilt eine Besonderheit bei minderjährigen Erben: Die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs wird ausgesetzt und läuft erst in dem Jahr ab, in dem das Kind 21 Jahre alt wird. Der Pflichtteilsanspruch bleibt also gesichert, bis das Kind ihn selbst durchsetzen kann. Auch in solchen Fällen fungiert das Familiengericht als Kontrollinstanz: Das Nachlassgericht benachrichtigt das Familiengericht über Pflichtteilsansprüche, die über 15.000 Euro liegen.

Bei besonders großen Erbschaften kann das Familiengericht durchaus verlangen, dass das enterbte Kind seinen Pflichtteil erhält. Um diesen gegen die Eltern durchsetzen, kann das Gericht einen Ergänzungspfleger einsetzen.

### Wichtig:

Eltern müssen in der Regel keine Immobilie verkaufen, um den Pflichtteilsanspruch des Kindes zu erfüllen. Der Anspruch kann in diesem Fall gestundet werden – sprich: Der Pflichtteil muss nicht sofort ausgezahlt werden. Über die genauen Modalitäten entscheidet dann ein Gericht.



Bildquelle: YesPhotographers / Shutterstock.com

### Tipp:

Um zu verhindern, dass Kinder ihren Pflichtteil einfordern, kann im Berliner Testament eine Strafklausel eingefügt werden: Sollte ein Kind den Anspruch auf seinen Pflichtteil erheben, wird es später nichts vom zweiten Elternteil erben. Natürlich kann das Kind dann auch wieder seinen Pflichtteil einfordern. Unter dem Strich erhält das Kind aber weniger, als hätte es sich an die Wünsche der Eltern gehalten.

# Erbschaft: Steuersätze und Freibeträge

Auch Kinder müssen unter Umständen Erbschaftssteuer bezahlen. Das deutsche Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht gruppiert Empfänger von Erbschaften und Schenkungen abhängig vom Verwandtschaftsgrad jeweils in eine von drei Steuerklassen ein, für die unterschiedliche Freibeträge und Steuersätze gelten. So haben beispielsweise Kinder einen Freibetrag von 400.000 Euro,

bevor Steuern fällig werden. Nur auf den Betrag, der über den Freibetrag hinausgeht, fallen Steuern an. Die Höhe der Steuer ist abhängig von der jeweiligen Erbschaftsteuerklasse. Vorteil: Die Freibeträge beginnen nach Ablauf einer Zehnjahresfrist wieder neu. Mit Schenkungen nach Plan lassen sich so beispielsweise die Freibeträge mehrmals nutzen.

## Freibeträge für Erb- und Schenkungsfälle

Betroffene Personen	Steuerklasse	Allgemeiner Freibetrag in Euro	Versorgungs-Freibetrag in Euro*
Ehepartner, eingetragene Lebenspartner	I	500000	256000
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	I	400000	10.300 bis 52.000**
Enkel, deren Eltern noch leben	I	200000	
Urenkel; nur bei Erbschaft: Eltern und Großeltern	I	100000	
Geschiedener Ehegatte, Geschwister, Nefte, Nichten, Schwiegereltern, Stiefeltern, Schwiegerkinder. Nur bei Schenkung: Eltern / Großeltern	II	20000	
Verlobte, Lebensgefährten, Onkel, Tanten, Nachbarn sowie alle übrigen	III	20000	

\* = Kindern/Stiefkindern steht im Falle einer Erbschaft zusätzlich ein Versorgungsfreibetrag zu (nicht bei Schenkungen). Er gilt nur in voller Höhe, wenn das Kind keine weiteren Versorgungsbezüge (z. B. eine Waisenrente) bezieht. Andernfalls wird der jeweilige Kapitalwert der Rente abgezogen.

\*\* = Höhe ist abhängig vom Alter der Kinder: bis 5 J. = 52.000 Euro, 5-10 J. = 41.000 Euro, 10-15 J. = 30.700 Euro, 15-20 J. = 20.500, 20-27 J. = 10.300 Euro.

**Weitere sachliche Freibeträge:** Für den Erwerb von Hausrat durch Personen der Steuerklasse I beträgt der sachliche Freibetrag 41.000 Euro und von anderen beweglichen körperlichen Gegenständen, die nicht als Hausrat gelten (z. B. Autos, Immobilien), 12.000 Euro, für Personen der Steuerklassen II und III gilt ein Freibetrag für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände von 12.000 Euro.

Quelle: Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)

Stand 01.11.2021

Folgende Steuerklassen und Steuersätze gelten nach aktuellem Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht:

## Steuersätze bei Erbschaften und Schenkungen: Soviel Steuern zahlen Sie (in Prozent)

Zu versteuernder Wert bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 Euro	7	15	30
300.000 Euro	11	20	30
600.000 Euro	15	25	30
6.000.000 Euro	19	30	30
13.000.000 Euro	23	35	50
26.000.000 Euro	27	40	50
Darüber...	30	43	50

Quelle: Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)

Stand 01.11.2021

Der Steuersatz für Personen der Steuerklasse I (unter anderem Kinder) liegt beispielsweise bei einem steuerpflichtigen Wert von bis zu 75.000 Euro bei sieben Prozent. Diese Werte steigen kontinuierlich mit dem Wert der Erbschaft an. Bei einer Erbschaft von mehr als 26.000.000 Euro bezahlen Steuerpflichtige der Klasse I dann 30 Prozent aus dem zu versteuernden Erbschaftswert.

### Wichtig:

Die jeweilige Steuerschuld entsteht immer am Tag der wirtschaftlichen Bereicherung. Bei Erbschaften ist das der Todestag des Erblassers. Werden beispielsweise Aktien vererbt und fällt deren Kurs nach dem Todestag des Erblassers, so gilt trotzdem der Börsenkurs am Todestag.

Bildquelle: finanzverwaltung.nrw.de

Finanzamt  
FA 11 Steuernummer  
Aktenzeichen UFA 71 Zeitraum

### Erbschaftsteuererklärung

**Todestag** Tag Monat Jahr  
**Erblasser** Name, Vorname  
 letzter Wohnsitz: Straße, Hausnummer  
 Postleitzahl Ort  
 letztes zuständiges Finanzamt  
 Familienstand am Todestag:  
 verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft seit: Steuer-Identifikationsnummer  
 In welchem Güterstand lebte der Erblasser? (Bei vertraglichem Güterstand bitte Vertrag einreichen.)  
 gesetzlicher Güterstand (Zugewinngemeinschaft)  
 Ist ein Testament/Erbsvertrag vorhanden?  
 Ist ein Testamentvollstrecker  
 Name, Anschrift, Telefonnummer: Nachlasspfleger  
 Ist ein Erbschein beantragt worden?  
 Erbengemeinschaft  
 Sterbetag und letzter Wohnsitz des vorverstorbenen Erblassers; Erbschaftsteuer-Finanzamt und ggf. Steuernummer:  
 Erblasser bei seinem Tod beteiligt an fortgesetzter Gütergemeinschaft?  
 Erblasser bei seinem Tod Vorvermächtnisnehmer?  
 Erblasser ein Schließfach?

## Testament: So sorgen Sie gut für minderjährige Erben vor

Eines ist klar geworden: Wenn minderjährige Kinder erben, kann es zu komplizierten Fallkonstellationen kommen. Das Familiengericht ist meist mit im Spiel. Wird das Kind Mitglied einer Erbengemeinschaft, haben stets die Eltern ein Stimmrecht in Vertretung für ihr Kind, was die Entscheidungsfindung innerhalb der Erbengemeinschaft nicht vereinfacht. Nicht zuletzt ist es für Eltern eine große Aufgabe, mit dem erhaltenen Erbe des Kindes verantwortungsvoll umzugehen.

Um es den Hinterbliebenen möglichst einfach zu machen, ist Vorsorge wichtig. In einer intakten Familie sind Eltern gut beraten, einzeln oder auch gemeinsam ein Testament aufzusetzen und genau zu regeln, wer was zu welchen Bedingungen und zu welchen Quoten erben soll. Dort könnte man auch verankern, was mit einer Immobilie geschehen soll. Große Erbengemeinschaften sollte man vermeiden, weil die Aufteilung des Erbes untereinander sehr streitanfällig ist. Besser ist es, man setzt zum Beispiel einen oder zwei Haupterben ein, die anderen Personen erhalten ein Vermächtnis: Der Erblasser lässt ihnen einen Teil aus dem Nachlass zukommen, sie werden aber dadurch nicht zu Erben und haben kein Mitspracherecht, was mit dem Rest des Erbes geschieht.



Bildquelle: Edgar G Biehle / Shutterstock.com

### Verwendete Quellen:

Advocatio Rechtsanwälte, Fachanwälte für Erbrecht:

<https://www.advocatio.de/anwaelte/manfred-hacker/>

Erbschaftssteuergesetz: [https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg\\_1974/](https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/)

[https://www.bmjv.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/Erbrecht/Erbrecht\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/Erbrecht/Erbrecht_node.html)

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/kredit-schulden-insolvenz/erbe-ausschlagen-das-muessen-sie-wissen-32411>

„Erben und Vererben“.

Broschüre Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz



# biallo.de

## Ihr Geld verdient mehr.

### Über biallo.de

Die Biallo & Team GmbH zählt mit ihren Portalen biallo.de und biallo.at zu den führenden Anbietern für unabhängige Finanz- und Verbraucherinformation. Wir bieten aktuelle journalistische Informationen zu den Themen Geldanlage, Baufinanzierung, Kredite, Konten & Karten, Versicherungen, Rente & Vorsorge, Telefon & Internet, Energie, Recht & Steuern sowie Soziales. Unsere Beiträge erscheinen in zahlreichen regionalen und überregionalen Tageszeitungen. Nutzer profitieren zusätzlich von rund 70 unabhängigen, kostenlosen Rechentools und Finanzvergleichen, welche die Entscheidung bei vielen Geldfragen erleichtern. Im Girokonto-Vergleich sind rund 1.300 Banken und Sparkassen gelistet. Damit bietet biallo.de den größten Girokonto-Vergleich Deutschlands mit nahezu kompletter Marktdeckung und regionaler Suchfunktion. Was die Erlösquellen angeht, sind wir transparent. Wie wir uns finanzieren, haben wir auf biallo.de in der Rubrik „Über uns“ offengelegt.

**Mit dem Newsletter von biallo.de nichts mehr verpassen!**

## Impressum

### **Biallo & Team GmbH**

Bahnhofstr. 25  
Postfach 1148  
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93379-0  
Telefax: 08192 93379-19  
E-Mail: [info@biallo.de](mailto:info@biallo.de)  
Internet: [www.biallo.de](http://www.biallo.de)

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Horst Biallowons, Samuel Biallowons  
Registergericht: Amtsgericht Augsburg  
Registernummer: HRB 18274  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß  
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656

Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Wir verwenden Bilder von [www.shutterstock.com](http://www.shutterstock.com), lizenzfreie Bilder sowie lizenzierte Bilder mit Genehmigung.

Das Impressum von [biallo.de](http://biallo.de) gilt auch für unsere Seiten auf

[Youtube](#)

[Facebook](#)

[Linkedin](#)

[Xing](#)

[Twitter](#)

[Instagram](#)

### Soziale Netzwerke

